



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes Einführung der Karenzzeit

A) Problem

Unter einer Karenzzeit versteht man eine Sperrfrist, die nach dem Ausscheiden aus einem politischen Amt bei einem Wechsel in neue Positionen einzuhalten ist, um die Auswirkungen von Interessenskonflikten zwischen neuer und alter Stelle zu begrenzen. Die Karenzzeit für Mitglieder von Regierungen soll den „Drehtür-Effekt“ verhindern: Den fliegenden Wechsel von der Spitze eines Amtes auf die „andere Seite“ zu Akteuren der politischen Interessenvertretung. Besonders problematisch ist dieser Vorgang dann, wenn Personen in den Bereichen tätig werden, für die sie zuvor in ihrer politischen Funktion Verantwortung getragen haben. Als bekanntes Beispiel aus der jüngeren bayerischen Landespolitik ist der Wechsel des ehemaligen Finanzministers Georg Fahrenschon an die Spitze des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) zu nennen. Er musste den Posten später wegen einer Steuer-Affäre aufgeben. Die massive öffentliche Kritik an dem Wechsel Fahrenschons entzündete sich auch an der vorherigen Amtsführung Fahrenschons, die eine besondere Milde gegenüber den Sparkassen bei den Verhandlungen zum EU-Beihilfeverfahren vermuten ließ.

Das Beispiel zeigt, dass der unregulierte Seitenwechsel die Gefahr der unlauteren politischen Interessenvertretung birgt, da so Insiderwissen der ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung in der Regel zu besonders finanzstarken Akteuren abfließt und diesen ein privilegierter Zugang zu hochrangigen politischen Kontakten und Know-how entsteht. Es muss bereits der Anschein verhindert werden, dass die Aussicht auf eine exzellent bezahlte Anstellung nach dem Ende der politischen Karriere Anreize schafft, politische Entscheidungen zu Gunsten potentieller späterer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu treffen.

Nur durch die klaren und verbindlichen Regelungen einer angemessenen Karenzzeit wird jeder Anschein von Amigo-Wirtschaft beseitigt.

Eine Regelung in Bayern ist überfällig: Auf Bundesebene gibt es bereits seit dem Jahr 2015 – also seit über sechs Jahren – die Karenzzeitregelung für Mitglieder der Bundesregierung. Zahlreiche Bundesländer haben daraufhin ebenfalls entsprechende Karenzzeiten auch für die Mitglieder ihrer Landesregierungen eingeführt.

Der Freistaat Bayern gehört hier im Bundesvergleich leider erneut zu den Schlusslichtern in Sachen Transparenz und Antikorruptionsbekämpfung.

B) Lösung

Eine Beschränkung der beruflichen Tätigkeit von ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern ist geboten, wenn diese unmittelbar nach Beendigung ihrer Amtszeit in einem Bereich tätig werden, der in Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht.

Während einer Karenzzeit von drei Jahren wird die Aufnahme neuer Tätigkeiten für Ministerinnen und Minister und Staatssekretärinnen und Staatssekretären genehmigungspflichtig. Bei Interessenkollisionen ist die Genehmigung zu versagen. Diese Versagung

ist zwingend dann auszusprechen, wenn die Tätigkeit im selben Verantwortungsbereich stattfinden soll, auf den sich die vorherige Tätigkeit in der Regierung erstreckt hat.

Die Staatsregierung entscheidet nicht alleine über eine Versagung der Genehmigung, sondern auf der Grundlage der Stellungnahme eines beratenden Gremiums. Dieses Gremium besteht aus fünf Personen, die auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag gewählt werden. Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften oder des zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder die Genehmigungsuntersagung sind sanktionsbewehrt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Genehmigungsversagung kann unter Umständen eine längere Zahlung des Übergangsgeldes erforderlich sein.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

§ 1

Nach Art. 5 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden folgende Art. 5a bis 5e eingefügt:

„Art. 5a

Anzeigepflichten

(1) ¹Mitglieder der Staatsregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Staatsregierung schriftlich unter Beifügung von Nachweisen zur angestrebten Beschäftigung anzuzeigen. ²Nachweise im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Arbeitsverträge, Anstellungsverträge oder Beschäftigungszusagen sowie gleichwertige Dokumente, aus denen sich der zukünftige Arbeitgeber, dessen Betätigungsfeld sowie Art und Inhalt der zukünftigen Tätigkeit ergeben. ³Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung entsprechend.

(2) ¹Die Anzeigepflicht entsteht, sobald einem Mitglied der Staatsregierung oder einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. ²Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. ³Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Staatsregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von bis zu sechs Monaten vorläufig untersagen.

Art. 5b

Untersagungsmöglichkeit

(1) ¹Die Staatsregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung in den ersten drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Staatsregierung während der letzten drei Jahre seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Staatsregierung beeinträchtigen kann. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Tätigkeit sich zwar auf einen anderen Tätigkeitsbereich als den unter Nr. 1 erfassten bezieht, aber von einem vergleichbaren Interessenkonflikt wie in den unter Nr. 1 erfassten Fällen ausgegangen werden kann.

³Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen förmlich zuzustellen.

(2) ¹Eine Untersagung soll dabei in der Regel die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. ²In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden; die

Höchstdauer von 36 Monaten kommt insbesondere in Betracht bei unmittelbarer Aufnahme nach langer Amtsdauer mit unverändertem Aufgabenzuschnitt und enger Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeit.

(3) ¹Die Staatsregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus fünf Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. ²Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. ³Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab. ⁴Die entsprechende Tätigkeit darf erst nach abschließender Entscheidung der Staatsregierung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(4) ¹Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen, soweit die Grundrechte auf Schutz der persönlichen Daten sowie Schutz der Privatsphäre in Abwägung des Informationsinteresses der Allgemeinheit und des Gebots der Transparenz staatlichen Handelns gewahrt werden. ²Die Veröffentlichung der Entscheidung erfolgt unverzüglich nach Zustellung an den Betroffenen.

(5) Sowohl gegen die Untersagungsentscheidung nach Abs. 1 als solche als auch gegen die Entscheidung auf Veröffentlichung dieser Entscheidung nach Abs. 4 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Art. 5c

Beratendes Gremium

(1) ¹Die Mitglieder des beratenden Gremiums werden vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Landtags, der Staatsregierung oder von Ministerien sein. ²Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften oder des zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. ³Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. ⁴Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Den Mitgliedern des Gremiums werden die Kosten der Reise zu Sitzungen des Gremiums entsprechend den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 gewählt worden sind.

(5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben sind dem beratenden Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(6) Das beratende Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) ¹Das beratende Gremium erstattet dem Landtag vor Ablauf des Zeitraums nach Abs. 1 Satz 1 einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. ²Der Bericht ist vom Landtag zu veröffentlichen und enthält Angaben zu

1. der Anzahl der Anzeigen nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1,
2. der Anzahl der ausgesprochenen Untersagungen nach Art. 5b,
3. den abstrakten Gründen für die Empfehlungen zur Untersagung in dem Berichtszeitraum,
4. der Anzahl der verhängten Ordnungsgelder nach Art. 5e und deren Höhe.

Art. 5d

Ausgleich

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach Art. 5b Abs. 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt, sofern sich nicht aus Art. 14 ein weitergehender Anspruch ergibt.

Art. 5e

Ordnungsgeld

¹Bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Art. 5a oder das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach Art. 5b kann nach vorheriger Androhung und abgestuft nach Schwere des Verstoßes, nach Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie Häufigkeit des Verstoßes von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten ein Ordnungsgeld verhängt werden. ²Für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach Art. 5a kann das Ordnungsgeld in einer Höhe von 1 000 € bis zu 10 000 € und für Verstöße gegen das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach Art. 5b in Höhe von 10 000 € bis zur Hälfte eines Bruttojahresgehalts der vorzeitig aufgenommenen Tätigkeit verhängt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.